

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0141/04	Datum 02.04.2004
Dezernat: V	Amt 51		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	13.04.2004	nicht öffentlich			
Jugendhilfeausschuss	27.05.2004	öffentlich			
Kommunal- und Rechtsausschuss	27.05.2004	öffentlich			
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	01.06.2004	öffentlich			
Personalausschuss	01.06.2004	öffentlich			
Finanz- und Grundstücksausschuss	02.06.2004	öffentlich			
Stadtrat	10.06.2004	öffentlich			

Beteiligte Ämter	Beteiligung des	Ja	Nein
Amt 30, Amt 40, Behind.b, FB 01, FB 02, FB 03, GPR	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Übertragung des Hortes "Buckau" an den Träger der Jugendhilfe "Quo Vadis" zum 01.08.2004

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Hort "Buckau", Karl-Schmidt-Straße 25, 39104 Magdeburg, wird mit der zum Zeitpunkt der Übertragung gültigen Kapazität gemäß Teil I des beiliegenden Vertrages an den freien Träger der Jugendhilfe "Quo Vadis" e.V. Karl-Schmidt-Straße 13, 39104 Magdeburg zum 01.08.2004 übertragen. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den als Anlage 2 vorliegenden Vertrag abzuschließen.
2. Die Landeshauptstadt Magdeburg überlässt dem freien Träger mietfrei bedarfsgerechte Räume in der Grundschule Buckau, Karl-Schmidt-Straße 25 gemäß Teil II des beiliegenden Vertrages zur Nutzung für ein Hortbetreuungs- und Freizeitangebot für Kinder bis zum 14. Lebensjahr.
3. Die Übertragung der Betriebsführung beinhaltet die Personalüberleitung nach BGB § 613a, gemäß Teil III des beiliegenden Vertrages für die Mitarbeiter/-innen, die dem Betriebsübergang

nicht widersprochen haben, entsprechend dem im KiFöG LSA § 21 festgelegten Betreuungsschlüssel.

4. Die in der Anlage 1 zum Teil III des Vertrages aufgelisteten Stellen erhalten den KW-Vermerk zum 01.08.2004.
5. Eine Übertragung des Hortes Buckau ohne das laut KiFöG notwendige Personal erfolgt nur, wenn im Personalbestand der Landeshauptstadt Magdeburg kein Überhang entsteht. Die Möglichkeit des Abschlusses bzw. des Bestehenbleibens des Tarifvertrages zur Senkung der Arbeitszeit auf 30 h/Woche muss gewährleistet bleiben.
6. Die Landeshauptstadt Magdeburg tritt nach Beendigung des Vertrages mit dem Verein „Quo Vadis e. V.“ bzw. Auflösung des Vereines in die bestehenden Dienst- und Anstellungsverhältnisse des in der Einrichtung beschäftigten, in der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt pflichtversicherten Personals ein. Tritt der Fall der Personalrücknahme ein, gelten die tariflichen Bestimmungen der betroffenen Beschäftigtengruppe, die zum Stichtag, zu dem die Personalrücknahme erfolgt, von der Stadt anzuwenden sind.

Die Aufnahme der Personalrücknahmeerklärung im Vertrag (Anlage 2, Teil III) erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung durch die oberste Kommunalaufsichtsbehörde (§ 73 Abs. 3 Satz 3 GO LSA) und dem Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e. V.

7. Der Stadtrat beschließt die Finanzierung zur Sicherstellung des Hortangebotes gemäß Teil IV des beiliegenden Vertrages.
8. Für nachfolgende Übertragungen von Kindertageseinrichtungen ist den dazu durch den Stadtrat zu beschließenden Drucksachen der betreffende Überleitungsvertrag nur in soweit beizufügen, als dieser wesentlich von dem hier vorliegenden Exemplar abweicht.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA	X	NEIN	
X		2004				

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche		Finanzierung		Objektbezogene		Jahr der	
	Folgekosten/ Folgelasten		Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Kassenwirk- samkeit	
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr	2005						
	keine							
Euro	35.910		Euro	86.184	Euro		Euro	
								Ab August 2004

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:	X	Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		Mehreinn.:	
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:	
				Jahr				Euro					
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr 2004				davon Vermögens- haushalt im Jahr									
	mit	42.709.100	Euro		mit		Euro						
Haushaltsstellen UA 1.46400.				Haushaltsstellen									
				Prioritäten-Nr.:									

federführendes Amt 51	Sachbearbeiter 51.2 – Frau Ulvolden	Unterschrift AL
--------------------------	--	-----------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	
-----------------------------------	--------------	--

Begründung:**Rechtliche Grundlagen**

- §§ 22 und 24 SGB VIII
- § 78 SGB VIII
- Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt vom 05.03.2003
- §11 SGB VIII Jugendarbeit für die Zielgruppe bis zum 14. Lebensjahr

Zusammenhang zur Schulentwicklungsplanung DS0784/03, Beschluss-Nr. 2953-79(III)04 A 9 und mit der Jugendhilfeplanung

Der Hort „Buckau“ hat gemäß Kitaplan eine Kapazität von 47 Plätzen und eine aktuelle Belegung von 53 Plätzen (Stand: 22.03.2004). Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung wird die GS Fermersleben zum Ende des Schuljahres 2004/2005 geschlossen. Die Eltern können zwischen den Einzugsbereichen Salbke und Buckau wählen. Erfahrungsgemäß wählen Eltern den Weg in die Stadtmitte. Mit dem Wechsel der Grundschule wird auch der Hort an der aufnehmenden Grundschule in Anspruch genommen. Wenn dort von den zurzeit 60 Kindern, die im Hort Fermersleben betreuten werden, 50 % bis 70 % ankommen, entsteht für den in der Grundschule Buckau ansässigen Hort ein Raumproblem. Um eine Ausweichmöglichkeit für die Hortbetreuung zu haben, soll die DS 221/04 nach Beschluss des Stadtrates erst zum 31.12.2004 wirksam werden.

Fachliche Eignung und Angebote

Zur Beurteilung der fachliche Eignung der Träger wurde durch das Jugendamt ein Kriterienkatalog abgestimmt. Diese Kriterien wurden durch den Jugendhilfeausschuss zustimmend zur Kenntnis genommen. Nach diesen Kriterien ist der Verein „Quo Vadis“ geeignet. Außerdem ist der Verein „Quo Vadis“ bereits Träger einer Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung in Magdeburg Buckau und hat in den zurückliegenden Jahren seine fachliche Eignung in der Kinder- und Jugendarbeit bewiesen. Der besondere Schwerpunkt in seiner Arbeit lag bei einer Zielgruppe, die altersgemäß der der Hortarbeit entspricht. Mit dem Beschluss erhält der Träger die Aufgabe, nach Schließung der KJFE am 31.12.2005 zusätzlich zum Angebot der Hortbetreuung ein offenes Angebot für Kinder und Jugendliche im Stadtteil aus dem Hort heraus in der Zeit der Schulferien vorzuhalten.

Beteiligungen

Im Jahr 2003 erfolgte im Rahmen der Jugendhilfeplanung ein groß angelegtes Beteiligungsverfahren mit dem Ziel der Übertragung kommunaler Einrichtungen an freie Träger. In der Regionalkonferenz am 11.06.2003 hat sich der Träger „Quo Vadis“ mit seinem Profil den Erzieher/-innen der Einrichtungen und den Bürgern im Stadtgebiet vorgestellt. Danach haben sich zum 23.09.2003 die Eltern des Elternkuratoriums und das Team des Hortes „Buckau“ gegen die Übernahme durch diesen Träger ausgesprochen. Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung hat trotzdem am 07.07.2003 eine Empfehlung für die Übertragung des Hortes „Buckau“ an den Träger „Quo Vadis e. V.“ ausgesprochen, weil er in seiner Sitzung am 14.04.2003 nachfolgende Empfehlung mit einem Ergebnis 5/0/0 abgestimmt hat.

„1. Schließung der Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit des Trägers Quo Vadis, mit der Empfehlung der Übernahme eines Hortes oder einer KITA im Rahmen des augenblicklichen Planungsprozesses der Übertragung von kommunalen Einrichtungen der Jugendhilfe an freie Träger.“

2. Angebot an den Quo Vadis, 1 Personalstelle aus dem Budget der Kinder- und Jugendarbeit für einen befristeten Zeitraum von 2 Jahren zu fördern mit der Aufgabenstellung, dass der Träger stadtteilübergreifend Ferienfreizeiten für Hortkinder organisiert.“

Die nachfolgenden Gespräche mit Vertretern des Elternkuratoriums und Vertretern der Mitarbeiter/-innen, die zum Teil auf Beigeordnetenebene wahrgenommen wurden, haben bis zum 22.03.2004 keine Annäherung zwischen Träger, Eltern und Team gebracht. Es sind weitere Gespräche auf Beigeordnetenebene geplant, um die divergierenden Interessen zusammenzuführen.

In dem Beteiligungsverfahren zur Übertragung von kommunalen Einrichtungen an freie Träger haben die Mitarbeiter/-innen des Hortes „Buckau“ keine Bereitschaft zum Trägerwechsel erklärt.

Die Eltern des Kuratoriums bleiben bei ihrer Haltung gegen den Trägerwechsel und nennen hauptsächlich den Grund, dass aus ihrer Sicht dem Verein „Quo Vadis“ für die Hortbetreuung ihrer Kinder die notwendige Qualifikation und Fachlichkeit fehlt. Diese Sichtweise begründen die Eltern aus Erfahrungen, welche sie mit dem Träger im Wohngebiet gemacht haben.

Personalüberleitung/Personalmrücknahme

Personalüberleitung:

Für die im Hort „Buckau“ zurzeit belegten 53 Plätze (Stand: 22.03.2004) werden entsprechend KiFöG 3 Mitarbeiter/-innen mit einem Volumen von 90 Stunden beschäftigt. Das entspricht einer Anzahl von 2,25 VBE.

Personalmrücknahme:

Die Zusatzversorgungskassen (ZVK) in den neuen Bundesländern wurden erst 1996 gegründet. Die Kommunen sind tarifvertraglich vereinbarte Pflichtmitglieder der Zusatzversorgungskassen. Durch die Haushaltslage der Kommunen wurde bereits in den vergangenen Jahren in immer größerem Umfang Personal abgebaut, privatisiert oder in freie Trägerschaft überführt. Die Basis der zahlenden Mitglieder wird dadurch für die ZVK immer schmaler. Erworbene Anwartschaften wären nicht mehr finanzierbar.

Die ZVK hat auf diese Entwicklung in Form von Satzungsänderungen (Wegfall von Wesentlichkeitsgrenze und Überleitungsabkommen) sowie der Erhebung von Ablöse- und Abgeltungsbeträgen im Fall von Personalüberleitungen reagiert.

Die freien Träger haben die Möglichkeit, wenn sie die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt erfüllen, Vollmitglied der ZVK zu werden.

Nach § 11 der Satzung der ZVK Sachsen-Anhalt können nach „Abs. 1 e) andere Arbeitgeber, die juristische Personen des Privatrechts sind, sofern sie a) überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder darunter b) als gemeinnützig anerkannt sind und auf sie eine juristische Person des öffentlichen Rechts ein statusmäßig gesicherten maßgeblichen Einfluss ausübt“, Mitglied der Zusatzversorgungskasse werden.

Nach § 11 Abs. 3 „Erscheint bei einem Arbeitgeber, der unter Abs. 1 e) fällt, der dauernde Bestand nicht gesichert, so können zur Regelung der sich aus einer Auflösung des Arbeitgebers ergebenden zusatzversorgungsrechtlichen Fragen von der Kasse weitere Bedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gesetzt werden. (z. B. eine juristische Person des

öffentlichen Rechts übernimmt die selbstschuldnerische Bürgschaft). Abs. 4 „Ebenfalls kann die Kasse die Aufnahme eines Mitglieds mit zusätzlichen Auflagen und Bedingungen zum Ausgleich besonderer finanzieller Belastungen verbinden.“

Statt der Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft durch die Stadt akzeptiert die Zusatzversorgungskasse für die Aufnahme eines freien Trägers als Vollmitglied die Aufnahme einer Personalrücknahmeerklärung im Personalüberleitungsvertrag.

Die Personalrücknahmeerklärung gilt für den Fall des Konkurses des Trägers bzw. für jeden anderen Fall der Beendigung der Trägerschaft bezieht sich auf das übernommene Personal als auch des nachrückenden, neu einzustellenden Personals der übernommenen Einrichtung, um keinen aussterbenden Bestand zuzulassen.

Da nicht alle freien Träger die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Vollmitgliedschaft der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt erfüllen, oder bereits Mitglied anderer Versorgungskassen, Versorgungseinrichtungen oder privater Versicherungen sind, oder für diese freien Träger auf dem Verhandlungswege mit der ZVK einen Kompromiss vereinbart, der den Abschluss einer Sondervereinbarung ermöglicht.

Voraussetzung bzw. Inhalte der Vereinbarung sind:

- Die Träger werden das von der Stadt übernommene Personal über die ZVK Sachsen-Anhalt weiter versichern.
Die Zusatzversicherung erfolgt zu den auch für die Stadt geltenden Konditionen.
- Neu einzustellende Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die übernommenen Einrichtungen werden ebenfalls bei der ZVK Sachsen-Anhalt versichert, sodass kein so genannter aussterbender Bestand entsteht.
(Diese Entscheidung obliegt dem jeweiligen Träger.)
- Das abgebende Mitglied (die Stadt) vereinbart mit dem Träger im Personalüberleitungsvertrag eine Personalrücknahmeerklärung für den Fall der Beendigung der Trägerschaft. Diese umfasst dann auch die durch den Träger getätigten Neueinstellungen für die Einrichtungen.

Ohne die Aufnahme einer Personalrücknahmeerklärung im Personalüberleitungsvertrag würde weder eine Vollmitgliedschaft noch der Abschluss einer Sondervereinbarung zwischen freien Trägern und der ZVK Sachsen-Anhalt zustande kommen.

In diesem Fall müsste die Stadt, wenn die Übertragung dennoch durchgeführt werden soll, Ausgleichsbeträge in Höhe von 8.000 bis 10.000 Euro pro Mitarbeiter/Mitarbeiterin an die ZVK Sachsen-Anhalt zahlen.

Finanzielle Auswirkungen

2004:

Durch den Wechsel der Trägerschaft für den Hort „Buckau“ ist eine Mehrausgabe in der Haushaltsstelle 1.46400.718000 in Höhe von 35.910,03 EUR zu erwarten. Zur Deckung dienen die Haushaltsstellen DKPK 4 und die Haushaltsstellen 500000 bis 654000. Die einzelnen Summen sind in der Anlage ersichtlich. Aus abrechnungstechnischen Gründen wird im Haushaltsjahr 2004 auf

eine Betriebskostenumlage verzichtet.

Die Berechnung der Pauschalen basiert auf der Grundlage der durchschnittlichen Belegung der Monate Mai bis Oktober 2003. Die durchschnittliche Belegung betrug 48 Plätze. Daraus errechnet sich für die Monate August bis Dezember 2004 eine Pauschale in Höhe von 33.360,00 EUR. Zuzüglich der Erstattung entgangener Elternbeiträge für 5 Monate in Höhe von 2.550,03 EUR ergibt sich eine Gesamtfinanzierungssumme von 35.910,03 EUR.

Die Summe von 2.550,03 EUR basiert der Höhe nach auf einer durchschnittlichen Anzahl von Kindern für die Erlass nach § 90 SGB VIII bzw. Ermäßigung gemäß Kitasatzung gewährt wird.

Die in der Anlage 1 dargestellte „Finanzierungssumme der Einrichtung gesamt“ ergibt sich aus den zu zahlenden Pauschalen laut DS 0135/04 und den notwendigen Erstattungen an freie Träger für entgangene Elternbeiträge.

Eine Analyse der erzielbaren Einnahmen aus Elternbeiträgen hat ergeben, dass mit einer Erstattung von Ermäßigungen und Erlassen je nach sozialräumlicher Lage von bis zu 40 % des jeweiligen Höchstbetrages an Elternbeiträgen lt. Kitasatzung (1 Kind Familie) gerechnet werden muss. Entsprechend dieser Analyse ist auch die Berechnung der notwendigen Erstattung an freie Träger für entgangene Elternbeiträge in dieser Drucksache erfolgt.

Die Aufteilung der sich ergebenden Finanzierungssumme für die Einrichtung Hort „Buckau“ auf die einzelnen Haushaltsstellen erfolgte durch prozentuale Verteilung entsprechend den Haushaltsansätzen und Kinderzahlen.

2005:

Die ab 2005 von Amt 40 ermittelten Betriebskosten werden zu 95 % vom Amt 51 zusätzlich zu den zu beschließenden Pauschalen an den Träger ausgereicht. Diese Ausgaben sind in der Haushaltsstelle 1.46400.718100 zu veranschlagen. Die Deckung im Verwaltungshaushalt erfolgt über die Einnahmerealisation des Amtes 40 in der Haushaltsstelle 1.21100.150100 (Vermieter).

Durch eine Pauschalförderung pro belegten Platz auf der Basis der vergleichbaren Kosten einer kommunalen Einrichtung soll der freie Träger Sicherheit in der Finanzierung der Kindertageseinrichtung erhalten. Damit verbunden ergibt sich eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes innerhalb der Stadtverwaltung z. B.

- einmaliger Aushandlungsaufwand
- Verringerung des Aufwandes der Verwendungsnachweisprüfung

Von der Verringerung des Verwaltungsaufwandes darf jedoch nur dann ausgegangen werden, wenn der Träger nicht von seinem Recht auf Defizitfinanzierung gemäß § 1 (4) KiFöG LSA Gebrauch macht. In dem Fall erhöht sich der Verwaltungsaufwand. Es muss davon ausgegangen werden, dass bei 10 – 12 einrichtungsbezogenen Anträgen auf Defizitfinanzierung zusätzlich eine Verwaltungskraft in Amt 51 zur Bearbeitung der Anträge und Prüfung der Verwendungsnachweise tätig werden muss.

Anlagen:

Anlage 1 – Finanzielle Darstellung

Anlage 2 - Vertrag zur Übergabe/Übernahme der kommunalen Tageseinrichtung für

Kinder Hort in der Grundschule Buckau Karl-Schmidt-Straße 24, 39104
Magdeburg an/durch den Verein Jugendfreizeitzentrum (JFZ) „Quo Vadis“ e. V.

Teil I

Einrichtungsübergabe und Leistungssicherstellung
der Aufgabenwahrnehmung nach SGB VIII und KiFöG LSA

Anlage 1 – Formular zum Berichtswesen zur Kindertagesbetreuung freier Träger

Teil II

Nutzungsüberlassung

Anlage 1 – Flurkartenauszug

Anlage 2 – Gebäudegrundriss

Anlage 3 - Zubehörliste

Teil III

Personalüberleitung

Anlage 1 – Stellenübersicht

Anlage 2 – TV zur Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit

Anlage 3 – Muster der Personaldaten

Teil IV

Finanzierung der Einrichtung

Anlage 1 – Konzeption der Einrichtung (Leistungsbeschreibung)

Anlage 2 – Formular zur summarischen Aufstellung der tatsächlich entstandenen
Kosten